



Informationen zur gerichtlichen Mediation

(diese Information finden Sie auch auf der Homepage www.arbeitsgericht.bremen.de bzw. www.landesarbeitsgericht.bremen.de)

Ab dem 1. Januar 2010 wird beim Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven und beim Landesarbeitsgericht Bremen gerichtliche Mediation als zusätzliche freiwillige und kostenlose Möglichkeit zur Lösung von Konflikten eingeführt. Die gerichtsnahe Mediation konzentriert sich ausschließlich auf bereits bei den Gerichten anhängige Verfahren (Klage- und Beschlussverfahren) und wird durch am Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven und am Landesarbeitsgericht Bremen tätige Richterinnen und Richter durchgeführt, die eine Mediationsausbildung absolviert haben.

Mediation wird in Bremen auch durch freiberufliche Mediatoren wie z.B. Rechtsanwälte angeboten.

Was bedeutet das Wort „Mediation“?

Das Wort „Mediation“ bedeutet so viel wie „Vermittlung“, genauer gesagt: „friedensstiftende versöhnende Vermittlung“.

Was ist Mediation?

- Mediation ist ein **freiwilliges** Verfahren,
- in dem **die am Konflikt beteiligten Personen diesen Konflikt selbst und einvernehmlich** lösen, und zwar auf Basis gegenseitigen Verständnisses
- und mit Hilfe einer **neutralen Mediatorin** bzw. eines neutralen Mediators, die bzw. der das Gespräch steuert und strukturiert, aber selbst keine Entscheidung in der Sache trifft.

Was ist eine gerichtliche Mediation?

- Bei der gerichtlichen Mediation wird in einem Rechtsstreit, der bereits bei Gericht anhängig ist, **Mediation durch eine Richterin bzw. durch einen Richter** durchgeführt, wobei diese bzw. dieser nicht in der Sache entscheiden kann.
- Die gerichtliche Mediation unterscheidet sich von gütlicher Streitbeilegung, z. B. in der Güteverhandlung im üblichen Klage- bzw. Beschlussverfahren, weil bei der Mediation die einvernehmliche Lösung eines Konfliktes **durch die Beteiligten selbst** herbeigeführt wird.
- Die gerichtliche Mediation stellt ein **zusätzliches Angebot** neben dem streitigen Gerichtsverfahren dar. Dabei geht es darum, die hinter jedem Konflikt bestehenden Interessen - insbesondere wirtschaftlicher und persönlicher Art - stärker zu berücksichtigen.

Was sind die Vorteile einer gerichtlichen Mediation?

- Alle Verfahrensbeteiligten suchen **gemeinsam** eine zukunftsorientierte Lösung des Konflikts.
- Es spielen nicht nur die Sach- und Rechtslage eine Rolle, sondern es werden in der Mediation vor allem auch **die jeweiligen Interessen und Motive** berücksichtigt.
- Die Mediatorin bzw. der Mediator unterstützt die Beteiligten dabei, dass sie eine eigenverantwortliche Gesamtlösung finden. Zuständige Richterin bzw. zuständiger Richter und Mediatorin bzw. Mediator sind **zwei verschiedene Personen**. Die Mediatorin bzw. der Mediator entscheidet den Rechtsstreit nicht. **Vertraulichkeit** wird zugesichert.
- Die Mediationen sind **nicht-öffentlich**.
- Ein Mediationsverfahren **verkürzt** in der Regel das gerichtliche Verfahren und kann dazu beitragen, **zukünftige Gerichtsverfahren** zu vermeiden.
- Die Teilnahme an einer Mediation ist stets **freiwillig**.
- Das Ergebnis wird von allen Beteiligten **besser akzeptiert**, weil sie selbstverantwortlich und aktiv die Lösung erarbeitet haben.
- Es fallen für das Mediationsverfahren **keine zusätzlichen Gerichtskosten** an.

Wie läuft das Mediationsverfahren beim Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven und beim Landesarbeitsgericht Bremen ab?

- Eine Mediation kann nur dann durchgeführt werden, wenn **alle** am Gerichtsverfahren Beteiligten – Klägerin bzw. Kläger sowie Beklagte bzw. Beklagter – **einverstanden** sind.
- Die Mediatorin bzw. der Mediator berät nicht rechtlich. Die rechtliche Beratung übernehmen weiterhin die **Prozessbevollmächtigten** der Parteien. Daher kann Mediation nur dann durchgeführt werden, wenn die Parteien durch Prozessbevollmächtigte vertreten sind (z.B.: Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Vertreter/in einer Gewerkschaft oder eines Arbeitgeberverbandes etc.).
- Während der Mediation **ruht** das Gerichtsverfahren. Es besteht jedoch jederzeit die Möglichkeit, die Mediation abzubrechen und das Gerichtsverfahren wieder aufzunehmen.
- Die Mediation wird durch eine/einen beauftragte/n Richter/in (**Mediator/in**) mit speziellen Kenntnissen über Mediation durchgeführt. Mediation durch zwei oder mehr Mediator/innen ist möglich und bietet sich insbesondere in komplexen Verfahren an.
- Eine Mediation **endet im Erfolgsfall mit einem Vergleich oder einer Vereinbarung**. Im Falle des Scheiterns durch Abbruch der Mediation wird das Klageverfahren wieder aufgenommen und weitergeführt. In diesem Fall darf die Mediatorin/der Mediator in dem folgenden Gerichtsverfahren nicht als Zeugin/Zeuge für Tatsachen benannt werden, die im Zuge des Mediationsverfahrens offenbart wurden.